



Unterbringung nach PsychKG	1.2.22 Version 01
-----------------------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Zweck und Ziel

Landesgesetze regeln die Unterbringung von psychisch Kranken, wenn sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen oder andere oder sich selbst in erheblichem Maße gefährden.

Diese Gesetze erlauben staatliche Maßnahmen, solche Kranke notfalls zur Therapie zu zwingen.

Vorgesehene Maßnahmen sind:

- vorsorgende Hilfe zur Vermeidung einer Unterbringung und rechtzeitige ärztliche Behandlung einer Störung oder beginnenden Krankheit
- nachsorgende Hilfe nach Abschluss stationärer Behandlung in Gestalt individueller Beratung und Betreuung
- Auflagen und Weisungen des Gesundheitsamtes
- Zwangsweise Unterbringung

2 Anwendungsbereich

Die Ärzte des KRANKENHAUS sind bei einer Unterbringung nur in so weit tätig, als sie eine Unterbringung anregen, ein Attest ausstellen oder als Gutachter tätig sind. Sie sollen sich jedoch bei ihrer Beteiligung der rechtlichen Folgen bewusst sein.

Ein Patient darf nur dann zwangsweise untergebracht werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Vorliegen einer psychischen Krankheit, die im Gesetz aufgezählt ist (z.B. Psychose, Suchtkrankheit, Schwachsinn)
- Von dieser Krankheit muß eine erhebliche Gefahr für andere (z.B. unkontrollierte Aggressivität, Gewalttätigkeiten, Bedrohungen) oder den Kranken selbst (z.B. Suizidgefahr, ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit ist erforderlich) ausgehen
- Die Gefahr für andere oder den Betroffenen selbst darf nicht anders als durch eine zwangsweise Unterbringung abgewendet werden können (also nur bei Erfolglosigkeit ambulanter Behandlung, Beratung etc.)

Die größte Diagnosegruppe stellen die Patienten mit einer Alkohol- oder Drogenintoxikation, gefolgt von den Patienten mit hirnorganischen Psychosyndromen. Bei den Psychosen führen Manien und Schizophrenien häufiger zu Unterbringungen als depressive Zustände.

3 Beschreibung

3.1 Antrag

Den Antrag auf Unterbringung stellt die zuständige Behörde, evtl. auf Hinweis von Angehörigen, Heim, Ärzten an das zuständige Gericht.

3.2 Sachverständigengutachten

Das Gericht darf die Unterbringung nur anordnen, wenn zuvor ein Sachverständigengutachten durch einen Arzt für Psychiatrie eingeholt wurde, das die Erforderlichkeit der geschlossenen Unterbringung darlegen muss. Ist der Betroffene mit dem Gutachter nicht einverstanden, kann er bei Gericht die Bestellung eines anderen - ggf. von ihm gewählten - Sachverständigen beantragen.

3.3 Anhörung

Das Gericht muss sich einen persönlichen Eindruck von der Person verschaffen, deren Unterbringung beantragt ist. Sie ist grundsätzlich vor einer richterlichen Entscheidung anzuhören. Bei der Anhörung kann der Betroffene eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn eine Verständigung mit dem Betroffenen wegen seines Geisteszustandes nicht möglich oder wenn sie nach ärztlicher Begutachtung nicht ohne erhebliche Nachteile für den Gesundheitszustand des Betroffenen ist.

3.4 Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit für Interessenwahrung erforderlich, ist ein Verfahrenspfleger (häufig: Rechtsanwalt) zu bestellen.

3.5 Ort und Dauer der Unterbringung

Das Gericht kann je nach Land für ein bis maximal zwei Jahre die Unterbringung anordnen. Spätestens bis zum Ablauf dieser Fristen ist über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden. Wird eine richterliche Anordnung der Fortdauer nicht getroffen, ist der Untergebrachte zu entlassen.

Als Ort der Unterbringung kommen - je nach Land unterschiedlich - teilweise nur Krankenhäuser, teilweise auch Heime in Betracht.

3.6 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde (innerhalb von 14 Tagen) möglich.

3.7 Notfall

Nach allen Landesgesetzen kann ein Arzt die Notwendigkeit einer sofortigen Unterbringung darlegen. Eine nach Landesrecht zuständige Behörde ordnet dann die sofortige Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung an. Voraussetzung ist vielfach, dass ein ärztlicher Befund vorliegt, der nicht älter als vom Vortage ist. Ein richterlicher Beschluss ist unverzüglich nachzuholen.

3.8 Vorläufige/einstweilige Unterbringung

Liegen ausreichend Gründe für die Vermutung vor, dass Voraussetzungen für eine längerfristige Unterbringung vorliegen, so kann das Gericht die einstweilige Unterbringung bis zu einer Dauer von 6 Wochen (max. verlängerbar bis 3 Monate) anordnen. Bestimmte in den Landesgesetzen näher geregelte Voraussetzungen müssen vorliegen. Dies wird dann der Fall sein, wenn ein ärztliches Gutachten noch nicht erstellt ist, die Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung aber schon besteht. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde möglich.

Nach Ablauf der vom Gericht bestimmten Frist ist der Betroffene zu entlassen, sofern nicht bis dahin eine wirksame Anordnung über die endgültige Unterbringung vorliegt.

3.9 Beendigung der Unterbringung

Die Unterbringung endet mit Ablauf der Frist des richterlichen Beschlusses oder durch Beschluß des Gerichts, wenn die Unterbringung nicht mehr erforderlich ist. Der Betroffene kann jederzeit eine Aufhebung beantragen.

3.10 Rechte des Betroffenen

Durch die Psychischkrankengesetze werden die Grundrechte des Betroffenen eingeschränkt und zwar

- Art. 2 II GG Recht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person
- Art. 10 und Art. 13 GG Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

Das Recht auf menschenwürdige Behandlung darf für Psychisch Kranke allerdings nicht eingeschränkt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind während der Unterbringung Maßnahmen (auch ärztliche!) gegen den Willen des Betroffenen erlaubt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die der Bekämpfung der Krankheit oder Sucht dienen (Heilbehandlung) und solchen, die auf die

Abwendung von Gefahren für den Betroffenen oder Dritte abzielen (Gefahrenabwehr).

3.10.1 Heilbehandlung - Maßnahmen zur Heilung

Eine Zwangsbehandlung ist unter folgenden Voraussetzungen gestattet

- Die Behandlung darf nur während der Unterbringung erfolgen (gemeint sind sowohl endgültige als auch einstweilige Unterbringung).
- Es muss sich um eine Heilbehandlung handeln, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst geboten ist, also medizinisch indiziert ist und den gültigen medizinischen Standards entspricht
- Die Behandlung muss rechtlich zulässig sein, d.h. es dürfen keine unerlaubten Methoden angewandt werden
- Die Behandlung muss mit dem Zweck der Unterbringung vereinbar sein, d.h. sie muss auf die Heilung des für die Unterbringung ursächlichen krankhaften Zustandes gerichtet sein.
- Gestattet sind nur Zwangseingriffe ohne erhebliche Risiken und ohne gravierende Folgen. Eingriffe, die mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit wesentlich verändern, dürfen nur mit Einwilligung des Patienten vorgenommen werden wie z.B. Entnahme von Mageninhalt und Galle, Rückenmarks- und Gehirnflüssigkeit, operative Eingriffe und solche mit allgemeiner Betäubung, intensive persönlichkeitsverändernde Behandlungen mit Neuroleptika und Eingriffe der Psychochirurgie.

3.10.2 Gefahrenabwehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind Zwangsmaßnahmen, die nicht zugleich auch der Heilung von psychischer Krankheit oder Sucht, sondern allein zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben des Unterbrachten oder seiner Umgebung dienen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder. Hier werden beispielhaft die Maßnahmen aufgezählt, die in Nordrhein-Westfalen nach dem VwVG NW vorgenommen werden dürfen.

- die körperliche Untersuchung (§ 70 I VwVG NW).
- Maßnahmen zur Ernährung und gesundheitlichen Betreuung (§ 70 II 1 VwVG). Diese Maßnahmen darf der Arzt in eigener Verantwortung anordnen. Soweit nach den Regeln der ärztlichen Kunst erforderlich, muß die Maßnahme auch von Ärzten ausgeführt werden (§ 70 II 3 VwVG)
- Verabreichen von Beruhigungsmitteln, aber nur an Kranke und nur dann, wenn das zur Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben des Kranken oder seiner Umgebung notwendig ist (§ 70 III 1 VwVG).

Dies darf nur aufgrund ärztlicher Verordnung im Einzelfall geschehen (§ 70 III 2 i.V.m. II 2 VwVG). Beruhigungsmittel sind, soweit nach den Regeln ärztlicher Kunst erforderlich, nur durch den Arzt zu geben (§ 70 III 2 i.V.m. II 3 VwVG).

- Die Fesselung (mechanische Fixierung) des Untergebrachten,
 - wenn die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 68 VwVG, also insbesondere Ärzte und Pflegepersonal der Anstalt, aktiv angreift, sich ihnen passiv widersetzt oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigt (§ 73 Nr. 1 VwVG)
 - bei Fluchtversuch oder Fluchtgefahr (§ 73 Nr. 2 VwVG)
 - bei Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung (§ 73 Nr. 3 VwVG)

Der Schriftverkehr des Untergebrachten kann zur ärztlichen Beurteilung des Gesundheitszustandes eingesehen werden. Schriftliche Mitteilungen können auch zurückgehalten werden, wenn sie geeignet sind, dem Untergebrachten gesundheitlichen Schaden zuzufügen oder den Zweck der Unterbringung zu gefährden.

Post an/von Angehörigen, Rechtsanwalt, Behörde, Beschwerdestelle darf in der Regel weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

4 Dokumentation

Ärztliches Zeugnis

Gerichtsbeschluss

5 Zuständigkeiten

In allen Ländern ist das Vormundschaftsgericht für die Anordnung einer zwangsweisen Unterbringung zuständig. Nur eine bestimmte Behörde (z.B. Polizei oder Ordnungsamt) kann einen Antrag auf Unterbringung stellen. Sie kann auf Hinweise von Ärzten, Heimen oder Angehörigen tätig werden. Die Behörde muss ihren Antrag in der Regel mit einem ein ärztlichen Zeugnis begründen.

Der Arzt muss sich also an die Behörde wenden. Er allein kann gar nichts bewirken.

Der ärztliche Einfluss ist aber trotzdem sehr weitreichend: Aus dem ärztlichen Gutachten ziehen die anderen Institutionen wesentliche Informationen, die zu ihrer Entscheidungsfindung führen. Ärzte müssen sich des hohen Maßes an Verantwortung bewusst sein.

6 Hinweise und Anmerkungen

Bei freiwilliger Unterbringung sind keine Zwangsmaßnahmen, auch keine ärztlichen erlaubt!. Wer sich ohne richterliche Anordnung freiwillig in eine Anstalt begibt und dort bleibt, für den gelten die allgemeinen Grundsätze, wonach eine Behandlung ohne wirksame Einwilligung des Betroffenen bzw. seines einwilligungsbefugten Vertreters grundsätzlich unzulässig ist.

7 Mitgeltende Unterlagen

7.1 Literatur, Vorschriften

PsychKG des Landes

Verwaltungsvollstreckungsgesetze der Länder

7.2 Begriffe

8 Anlagen

Anlage 1: Ärztliches Attest Unterbringung nach § 17 PsychKG

Hamburg, den

Autor